

Der unter Denkmalschutz gestellte Alte Friedhof Bonner Straße war Gegenstand der 34. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Meckenheim vom 29.01.2020.

Darin wurde der Beschluss gefasst, dass die Verwaltung im Rahmen der Prüfung der weiteren denkmalwürdigen Bereiche und Grabstellen mit dem Landschaftsverband Rheinland die Eintragung in der Denkmalliste von 1987 insbesondere die textlichen Festlegungen prüfen und ggf. überarbeiten wird. Der Petent sollte zu diesem Termin beratend hinzugezogen werden.

Zum Sachstand wird folgendes mitgeteilt:

1) Schutzumfang des Alten Friedhofs Bonner Straße

Der Alte Friedhof Bonner Straße wird im Untersuchungsbericht der Denkmallakte von 1987 als Rechteckanlage, Ende des 19. Jh. bezeichnet. Der Friedhof ist demnach bedeutend für die Geschichte des Menschen und erhaltenswert aus ortsgeschichtlichen sowie volkskundlichen Gründen. Im Bericht werden neben einigen Bauten, wie der kleinen Friedhofskapelle, der Grabplatte des Priesters P. J. Clemens, der ehem. Leichenhalle und 4 älteren Buchen auch einige Grabkreuze, Ende des 19. Jh. aus Sandstein oder Trachyt beschrieben. Weitere einzeln aufgelistete besondere Grabstätten sind hier nicht genannt.

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland hatte zusammen mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Meckenheim im Jahr 2018 eine vertiefende Nacherfassung des Friedhofs begonnen, bei der zunächst vor allem weitere erhaltenswerte historische Grabstätten im Einzelnen gesichtet wurden. Gegenstand war darüber hinaus auch die genaue Abgrenzung des tatsächlich denkmalwerten Bereichs der im 20. Jh. mehrfach erweiterten Anlage. Die Erweiterungen sind auf der Zeittafel des Meckenheimer Heimatvereins, welche auf dem Friedhof steht, festgehalten. Bei der Überprüfung der Unterschutzstellung wurde dies mit herangezogen.

Zur Frage der Abgrenzung des Denkmalsbereichs hat die Untersuchung von 2018/2019 ergeben, dass der überwiegende Teil der neueren Erweiterungen keine denkmalwerten Elemente oder Grabstätten aufweist und dass der denkmalrechtlich begründbare Umfang des Denkmals Alter Friedhof auf den im Untersuchungsbericht der Denkmallakte beschriebenen Kernbereich zu beschränken ist. Diese fachliche Einschätzung wird vom LVR-Amt für Denkmalpflege als auch von der Unteren Denkmalbehörde vertreten.

Die Nacherfassung aus den Jahren 2018/2019 zu einzelnen historischen Grabstätten im zeitlichen Kontext des 19. Jh. ist noch nicht abgeschlossen. Sofern Grabstätten aus denkmalfachlicher Sicht als denkmalwürdig eingestuft werden, könnten sie z. B. in Form einer Präzisierung in die Denkmallakte mit aufgenommen werden.

Die zuvor beschriebene denkmalfachliche Einschätzung wurde dem Petenten in mehreren Schreiben mitgeteilt.

Bei der anstehenden Fortsetzung der Begutachtung einzelner denkmalwürdiger Grabstätten auf dem Friedhof Bonner Straße wird der Petent im Sinne der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses beteiligt. Durch die Corona-Pandemie bedingten Reisebeschränkungen des LVR-Amtes für Denkmalpflege konnte bisher leider noch kein gemeinsamer Ortstermin stattfinden. Im Herbst 2020 ist ein Termin vorgesehen, zu dem der Petent eingeladen wird.

2) Digitalisierung der Denkmalliste

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Die Denkmalliste wird nach § 3 Abs. 2 DSchG von der Unteren Denkmalbehörde in Form einer Karteikarte mit fortlaufender Nummerierung geführt.

Künftig schreiben die Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten- Verordnung) vom 13. März 2015 und die Bereitstellung von Daten nach der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) die digitale Führung der Denkmalliste und die Veröffentlichung der Daten vor. So soll den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, die bisher auf den Karteikarten festgehaltene Denkmalliste auch in elektronischer Form zu führen. Dabei obliegt die Führung der digitalen Denkmalliste den Unteren Denkmalbehörden in den Gemeinden oder Städten.

Bei der Digitalisierung sollen auch Altdatenbestände schrittweise im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten der Unteren Denkmalbehörden entsprechend nacherfasst werden.

Wie der vom (Bau)-Ministerium NRW erlassenen Verfahrensbeschreibung vom Nov. 2019 zu entnehmen ist, sind dabei die vorhandenen rechtskräftigen Eintragungstexte nicht substantiell anzupassen oder zu ergänzen. Es sind nur solche Daten in die aufzubauende Datenbank einzutragen, die auch in der vorhandenen Karteikarte enthalten sind. Auch für die Denkmalwertbegründung gilt, dass diese nicht neu zu bewerten ist und daher, so noch nicht vorhanden, auch nicht nachzutragen ist. Grundsätzlich ist die Beifügung eines Scans der vorhandenen Karteikarte sinnvoll, da diese die wesentlichen Informationen bereits enthält.

Bei einer Präzisierung oder sprachlichen Anpassung des Eintragungstextes, ohne dass der Schutzzumfang geändert wird, ist kein neuer Denkmalbescheid notwendig. Eine Änderung des Schutzzumfanges oder eine Ergänzung der Denkmalwertbegründung sind hingegen durch Bescheid bekanntzumachen, gegen den der Eigentümer Rechtsmittel einlegen kann.

Sinn und Zweck der Digitalisierung ist die Schaffung von Transparenz durch die vereinfachte Zugänglichkeit der Denkmalliste. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass Originaldatensätze erhalten bleiben. Ferner soll die nahtlose Zusammenarbeit unterschiedlicher Systeme sichergestellt werden. Es handelt sich insofern bei der gebotenen Digitalisierung der Denkmalliste nicht um eine

Erneuerung oder Änderung des Eintragungstextes / Schutzzumfanges bei vorhandenen rechtskräftig eingetragenen Denkmälern, sondern um eine Übernahme der analogen Daten in die digitale Denkmalliste.

Die Abgrenzung und der Schutzzumfang des rechtskräftig seit 20.10.1987 eingetragenen Alten Friedhofs Bonner Straße ist im Untersuchungsbericht der Denkmalliste (Karteikarte) hinreichend bestimmt beschrieben worden. Dies hat auch die 2018/2019 erfolgte Untersuchung des LVR-ADR mit der Unteren Denkmalbehörde ergeben. Die aktuell laufende Nacherfassung von denkmalwürdigen einzelnen Grabstätten stellt eine Präzisierung des Eintragungstextes dar, für die voraussichtlich keine Neueintragungen erforderlich werden.

Entgegen der Annahme des Petenten ist mit der gesetzlich vorgeschriebenen Digitalisierung der Denkmalliste keine Neubewertung des Schutzzumfanges / Geltungsbereichs der denkmalgeschützten Friedhofsanlage verbunden. Vielmehr soll im Zuge der Digitalisierung die bisher geführte Karteikarte des Alten Friedhofs Bonner Straße mit dem enthaltenen Untersuchungsbericht in die digitale Denkmalliste übernommen werden.